

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Otto-von-Bismarck-Stiftung

A. Problem und Ziel

Der Gesetzentwurf dient der Einbeziehung der musealen und wissenschaftlichen Betreuung des Bismarck-Museums Schönhausen in den Geltungsbereich des Gesetzes über die Errichtung einer Otto-von-Bismarck-Stiftung. Der Entschlie-ßung des Bundesrates vom 8. Mai 2015 (Bundesratsdrucksache 113/15) entspre-chend soll damit der kulturhistorischen Bedeutung des Geburtshauses Otto von Bismarcks sowie des dortigen Museums für die Otto-von-Bismarck-Stiftung und die Bundesrepublik Deutschland Rechnung getragen werden.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf wird das Gesetz über die Errichtung einer Otto-von-Bismarck-Stiftung dahingehend geändert, dass die Aufzählung der dem Stif-tungszweck dienenden Maßnahmen unter § 2 Absatz 2 um die museale und wissenschaftliche Betreuung des Bismarck-Museums Schönhausen ergänzt wird.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten für den Bund. Die auskömmliche finan-zielle Ausstattung des Bismarck-Museums ist anderweitig abgesichert: Am 10. Dezember 2015 wurde die bereits seit Jahren geltende Kooperationsverein-barung zwischen der Otto-von-Bismarck-Stiftung, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Landkreis Stendal und der Gemeinde Schönhausen – einschließlich einer Erhöhung des Zuschusses des Landes Sachsen-Anhalt um 30 000 Euro – um weitere fünf Jahre verlängert.

Auch für die Länder und Kommunen entstehen durch das Gesetz keine zusätzli-chen Kosten.

E. Erfüllungsaufwand

Mit dem Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sowie auf die sozialen Sicherungssysteme sind durch das Gesetz nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 18. Mai 2016

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über die Errichtung einer Otto-von-Bismarck-Stiftung

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien.

Der Bundesrat hat in seiner 944. Sitzung am 22. April 2016 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über die Errichtung einer Otto-von-Bismarck-Stiftung**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Absatz 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Otto-von-Bismarck-Stiftung vom 23. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2582), das durch Artikel 79 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
2. Folgende Nummer 6 wird angefügt:
„6. museale und wissenschaftliche Betreuung des Bismarck-Museums in Schönhausen (Elbe).“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Sachverhalt, Zielsetzung und Notwendigkeit

Otto von Bismarck war einer der einflussreichsten deutschen Politiker und Staatsmänner des 19. Jahrhunderts. Er wurde am 1. April 1815 in Schönhausen (Elbe) im heutigen Landkreis Stendal in Sachsen-Anhalt geboren. Im erhaltenen Flügel seines Geburtshauses befindet sich heute das Bismarck-Museum Schönhausen, das sich in kommunaler Trägerschaft befindet und auf der Grundlage einer – zuletzt am 10. Dezember 2015 erneuerten – Kooperationsvereinbarung durch das Land Sachsen-Anhalt, den Landkreis Stendal und die Gemeinde Schönhausen unterhalten wird. Die museale und wissenschaftliche Betreuung des Museums wird hiernach durch die Otto-von-Bismarck-Stiftung gewährleistet.

Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ist es, diese museale und wissenschaftliche Betreuung des Bismarck-Museums Schönhausen nun auch in den Geltungsbereich des Gesetzes über die Errichtung einer Otto-von-Bismarck-Stiftung vom 23. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2582) einzubeziehen, um so der kulturhistorischen Bedeutung des Geburtsortes Otto von Bismarcks als – neben dem Stiftungssitz Friedrichsruh – einer der wichtigsten Stätten seines Lebens Rechnung zu tragen. Dieses Vorhaben wird von Seiten des Bundesrates (vgl. dessen Entschließung vom 8. Mai 2015, Bundesratsdrucksache 113/15) sowie von Seiten des Landes Sachsen-Anhalt – nicht zuletzt aufgrund der kulturpolitischen Bedeutung für die ostdeutschen Länder – ausdrücklich unterstützt.

Alternative Lösungsmöglichkeiten bestehen nicht.

II. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz kommt nach Artikel 87 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes auch ohne ausdrückliche Zuständigkeitsregelung kraft Natur der Sache dem Bund zu. Otto von Bismarck ist als erster Reichskanzler eine bedeutende Gestalt der deutschen Geschichte. Wie Konrad Adenauer, Theodor Heuss oder Willy Brandt für die Bundesrepublik Deutschland und Friedrich Ebert für die Weimarer Republik herausragende Persönlichkeiten waren, repräsentiert Otto von Bismarck die Zeit des Kaiserreichs, zugleich aber auch die ersten Schritte in Richtung auf eine auf allgemeinen und gleichen Wahlen beruhende demokratische Verfassung des Deutschen Reiches. Es obliegt daher insbesondere der Bundesrepublik Deutschland als Gesamtstaat, das Andenken an diesen großen Staatsmann zu wahren.

III. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht

Hinsichtlich der Vereinbarkeit des Gesetzes mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen bestehen keine Bedenken.

IV. Gesetzesfolgen, Sonstiges

Mit dem Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung.

Mit dem Gesetz sind auch keine weiteren Kosten für den Bund, die Länder oder die Kommunen verbunden. Insbesondere erfordert das Gesetz keine Aufstockung des jährlichen Bundeszuschusses in Höhe von derzeit 865 000 Euro pro Jahr. Die auskömmliche finanzielle Ausstattung des Bismarck-Museums Schönhausen ist bereits durch die seit Jahren geltende, am 10. Dezember 2015 um weitere fünf Jahre verlängerte Kooperationsvereinbarung zwischen der Otto-von-Bismarck-Stiftung, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Landkreis Stendal und der Gemeinde Schönhausen abgesichert.

Gleichstellungsrelevante oder andere weitere Gesetzesfolgen sind nicht zu erwarten.

Mitteilungspflichten, andere administrative Pflichten oder Genehmigungsvorbehalte mit entsprechenden staatlichen Überwachungs- und Genehmigungsverfahren werden durch das Gesetz weder eingeführt noch erweitert.

Eine Rechts- oder Verwaltungsvereinfachung sieht das Gesetz nicht vor.

V. Inkrafttreten, Befristung

Für den Vollzug des Gesetzes wird keine Vorlaufzeit benötigt, da weder organisatorische noch technische oder haushaltsmäßige Voraussetzungen zu schaffen sind. Das Gesetz soll daher am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Eine Befristung des Gesetzes kommt nicht in Betracht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zweck der Otto-von-Bismarck-Stiftung ist gemäß § 2 Absatz 1 des Errichtungsgesetzes, „das Andenken an das Wirken des Staatsmannes Otto von Bismarck zu wahren, seinen Nachlass zu sammeln und zu verwalten sowie für die Interessen der Allgemeinheit in Kultur und Wissenschaft, Bildung und Politik auszuwerten“. Unter § 2 Absatz 2 des Errichtungsgesetzes werden sodann beispielhaft („insbesondere“) Maßnahmen aufgezählt, die die Erfüllung dieses Stiftungszwecks dienen. Durch die mit Artikel 1 des Gesetzes vorgenommene Ergänzung dieses § 2 Absatz 2 um eine Nummer 6 („Museale und wissenschaftliche Betreuung des Bismarck-Museums in Schönhausen (Elbe)“) wird präzisiert, dass auch die Betreuung des Bismarck-Museums Schönhausen dem Stiftungszweck dient und damit zu den dauerhaften und gesetzlich geregelten Aufgaben der Stiftung gehört. Einer Änderung des Stiftungszweckes an sich (§ 2 Absatz 1) bedarf es nicht, da die Betreuung des Standortes Schönhausen bereits dem aktuellen Stiftungszweck, das Andenken an das Wirken des Staatsmannes Otto von Bismarck zu wahren, entspricht.

Die Ergänzung des § 2 Absatz 2 des Errichtungsgesetzes um den Standort Schönhausen dient allein einer höheren rechtlichen Absicherung der Kooperation des Bismarck-Museums Schönhausen mit der Otto-von-Bismarck-Stiftung. Finanzielle Folgen – insbesondere eine Erhöhung des institutionellen Bundeszuschusses – ergeben sich daraus nicht.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 944. Sitzung am 22. April 2016 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 2 Absatz 2 Nummer 6 BismStiftG)

In Artikel 1 Nummer 2 § 2 Absatz 2 ist Nummer 6 wie folgt zu fassen:

„6. Übernahme und Unterhaltung des Bismarck-Museums in Schönhausen (Elbe).“

Begründung:

Der Gesetzentwurf verfolgt ausdrücklich das Ziel, durch die Einbeziehung der musealen und wissenschaftlichen Betreuung des Bismarck-Museums Schönhausen (Elbe) in den Geltungsbereich des Gesetzes über die Errichtung einer Otto-von-Bismarck-Stiftung „der kulturhistorischen Bedeutung des Geburtshauses Otto von Bismarcks sowie des dortigen Museums für die Otto-von-Bismarck-Stiftung und die Bundesrepublik Deutschland Rechnung“ zu tragen.

Diese Würdigung wird vom Land Sachsen-Anhalt grundsätzlich begrüßt. Jedoch wurde die Entschließung des Bundesrates vom 8. Mai 2015 (BR-Drucksache 113/15 (Beschluss)) mit dem Gesetzentwurf nicht in vollem Umfang umgesetzt.

Nach der Entschließung des Bundesrates sollte der Stiftungszweck der Otto-von-Bismarck-Stiftung dadurch unterstützt werden, dass die wichtigsten Stätten seines Lebens – und damit auch das Geburtshaus Otto von Bismarcks in Schönhausen (Elbe) – institutionell unter einem Dach geführt werden. Die Politikergedenkstätte sollte so einen wahren Standort in einem der neuen Bundesländer bekommen.

Stiftungszweck der Otto-von-Bismarck-Stiftung ist es, „das Andenken an das Wirken des Staatsmannes Otto von Bismarck zu wahren, den Nachlass zu sammeln und zu verwalten sowie für die Interessen der Allgemeinheit in Kultur und Wissenschaft, Bildung und Politik auszuwerten.“ Neben umfangreichen historischen Forschungstätigkeiten als außeruniversitäre Einrichtung und den Aufbau einer Bismarck-Bibliothek und eines Archivs unterhält die Otto-von-Bismarck-Stiftung daher eine Gedenkstätte mit einer Dauerausstellung zur deutschen Geschichte des 19. Jahrhunderts in Aumühle-Friedrichsruh. Darüber hinaus bietet sie ein reichhaltiges Programm zur historisch-politischen Bildung im Rahmen der Museums- und Archivpädagogik an.

Während im vorliegenden Gesetzentwurf als Zweck der Stiftung unverändert die Unterhaltung von Gedenkstätte, Bibliothek, Archiv sowie Forschungs- und Dokumentationsstelle in Aumühle-Friedrichsruh festgelegt ist, wird durch die Formulierung „museale und wissenschaftliche Betreuung des Bismarck-Museums in Schönhausen (Elbe)“ in § 2 Absatz 2 Nummer 6 BismStiftG-E lediglich die derzeitige Regelung des bestehenden Kooperationsvertrags zwischen der Otto-von-Bismarck-Stiftung, der Gemeinde Schönhausen (Elbe), dem Landkreis Stendal und dem Land Sachsen-Anhalt wiedergegeben. Das ursprüngliche Anliegen einer Übernahme in die institutionelle Trägerschaft ist damit nicht umgesetzt.

Ziel der Änderung ist aber eine mit der Gedenkstätte und seiner Dauerausstellung gleichberechtigte Berücksichtigung des Museums in Schönhausen (Elbe). Erst mit der Übernahme und der institutionellen Unterhaltung des Bismarck-Museums Schönhausen (Elbe) durch die Otto-von-Bismarck-Stiftung wird die Entschließung des Bundesrates vollumfänglich erfüllt.

Anlage 3**Gegenäußerung der Bundesregierung**

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 2 Absatz 2 Nummer 6 BismStiftG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Im Bewusstsein der kulturhistorischen Bedeutung des Geburtshauses Otto von Bismarcks und in Anerkennung der wissenschaftlich fundierten und erfolgreichen Arbeit des Bismarck-Museums in Schönhausen (Elbe) wurde das Museum im Gesetzentwurf erstmals ausdrücklich genannt. Durch explizite Einbeziehung der musealen und wissenschaftlichen Betreuung in den Stiftungszweck findet die etablierte und fruchtbare Kooperation des Museums mit der Stiftung eine hinreichende rechtliche Absicherung und Verstetigung.

Für eine über diese gewichtige Absicherung hinausgehende, vollumfängliche Übernahme und Unterhaltung des Museums besteht kein Anlass: Unterhalt und Betrieb des Bismarck-Museums in Schönhausen sind bereits durch den seit Jahren bestehenden – erst am 10. Dezember 2015 verlängerten – Kooperationsvertrag zwischen der Otto-von-Bismarck-Stiftung, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Landkreis Stendal und der Gemeinde Schönhausen sichergestellt. Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, dass dies auch nach Auslaufen des jetzigen Vertrages Ende 2020 der Fall ist. Der Gesetzentwurf war vor der Kabinetttbefassung mit den Gremien der Bismarck-Stiftung abgestimmt.

